

Artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Baugebiets 'Bachtobel' in Kressbronn (Bodenseekreis)

Wilfried Löderbusch
Diplombiologe



Abbildung 1: Blick auf das Gebiet von Nordwesten

Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kressbronn stellt den Bebauungsplan 'Bachtobel' auf. Bebaut werden soll ein rund 5,4 ha großes Areal, das im Südwesten durch die K 7793 (die ehemalige B31) und im Osten durch die K7776 (Tettninger Straße) begrenzt wird und im Norden an landwirtschaftlich genutztes Offenland angrenzt.

Das Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert am 25.2.2021) verlangt, dass bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft und berücksichtigt werden. Das zu berücksichtigende Artenspektrum umfasst die nach BNatSchG besonders und streng

Wilfried Löderbusch
Diplombiologe
Büro für Landschaftsökologie
Reute 7
88677 Markdorf
StNr 87250 28021

Tel. 07544-71653
wloederbusch@t-online.de

geschützten Arten, die Arten des FFH-Anhangs IV und alle europäischen Vogelarten.

Für diese Arten gilt das Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG), das Verbot der erheblichen Störung der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr.2) und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3). Die Vorgaben von §44, 1, Abs. 1 und 3 gelten auch für die besonders geschützten Arten.

Vor diesem Hintergrund wurde im Gebiet am 19.10.2020 ein Relevanzbegehung durchgeführt. Ziel der Begehung war die artenschutzrechtliche Beurteilung des überplanten Gebiets und potentieller Konflikte mit den Zugriffsverboten in §44 BNatSchG.

Beschreibung des Gebiets

Das überplante Gebiet wird derzeit zum weitaus überwiegenden Teil von Niederstamm-Obstplantagen eingenommen. Im Nordosten wird Flst 143 als mäßig intensive, strukturarme Pferdeweide genutzt, am östlichen Rand steht hier an der Straße ein einzelner etwas älterer Birnbaum. Am südlichen Ende befindet sich auf Flst. 148 ein landwirtschaftliches Anwesen mit drei Gebäuden und einem kleinen Hausgarten; der Rest des Flst. ist ebenfalls mit Niederstamm-Apfelbäumen bestanden und zur Straße hin durch eine (teilweise abgestorbene) *Thuja*-Hecke abgegrenzt. Ein im Luftbild noch erkennbarer älterer Baum in der Plantage auf Flst. 149 nördlich des Anwesens, eine ?Walnuss mit rund 18 m Kronendurchmesser, ist inzwischen gefällt, der Stamm lag am 19.10. am östlichen Rand des Flurstücks. Ebenfalls nach 2019 gefällt wurden 12 Bäume am Südwestrand desselben Flurstücks. Im Westen des Plangebiets, auf der Grenze zwischen Flst. 149 und 150/1, verläuft ein (oberhalb und unterhalb verdolter) Graben mit schmalen Hochstaudensaum und einzelnen kleinen Weidenbüschen. Alle übrigen Flächen werden als Obstplantage genutzt (die Reihen am Nordwestrand von Flst 149 wurden am 19.10.20 gerade ausgestockt).

Sonstige naturschutzrelevante Strukturen sind im Gebiet nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Fledermäuse

Fledermausquartiere in den Gebäuden auf Flurstück 148 sind nicht auszuschließen; eine nähere Nachsuche ist bisher nicht erfolgt. Falls eines oder mehrere der Gebäude abgerissen werden sollen oder in ihre Fassade eingegriffen werden soll, ist eine vorherige Nachsuche nach Fledermausquartieren (auf Dachböden, hinter Fensterläden oder in Spaltenquartieren der Fassade) erforderlich. Falls Fledermausquartiere gefunden werden, müssen alle Fassaden- und Abriss-Arbeiten außerhalb der Fledermaus-Aktivitätszeit (also frühestens Ende Oktober) begonnen werden; falls größere Quartiere, vor allem Wochenstuben, gefunden werden, sind vor Beginn der Arbeiten entsprechende Ersatzquartiere anzulegen.

Die übrigen Flächen des Gebietes sind wegen des stark eingeschränkten Strukturangebots und des intensiven Pestizideinsatzes für Fledermäuse von sehr geringer Bedeutung. Durch eine Überbauung dürfte sich die Situation für die Artengruppe nicht verschlechtern, bei einer naturnahen Gestaltung von Garten- und Abstandsflächen möglicherweise sogar verbessern.

Vögel

Eine Aufnahme der Vögel im Gebiet wurde am 19.10.20 nicht vorgenommen; aufgrund des eingeschränkten Habitat- und Strukturangebots und der intensiven Nutzung können Vorkommen von wertgebenden (streng geschützten, gefährdeten und/oder seltenen) Arten weitgehend ausgeschlossen werden. Für die Vögel gilt ansonsten das gleiche wie oben für die Fledermäuse beschrieben: Vorkommen von gebäudebrütenden Arten in den Gebäuden auf Flurstück 148 sind nicht auszuschließen; vor Abrissmaßnahmen oder Eingriffen in die Dachböden ist eine Nachsuche nach Gebäudebrütern erforderlich; bei Vorkommen müssen die Arbeiten außerhalb der Vogel-Brutzeit begonnen werden, also frühestens im Mitte August.

Verglichen mit der derzeitigen intensiven Nutzung dürfte die geplanten Bebauung zumindest für anspruchslosere Vogelarten des Siedlungs- und Siedlungsrandbereich eine gewisse Verbesserung mit sich bringen.

Sonstige Arten

Vorkommen von weiteren streng geschützten Arten (Haselmaus, Zauneidechse u.a.) sind im Gebiet mangels geeigneter Strukturen und Habitats nicht zu erwarten.

Fazit

Unter den angegebenen Bedingungen (Nachsuche nach Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten vor Eingriffen in die Gebäude, ggf. Abstimmung des Maßnahmenbeginns auf die Brut- und Aktivitätszeiten) ist mit Verstößen gegen die Zugriffsverbote in §44 BNatSchG nicht zu rechnen.

Markdorf-Reute, 24.5.21



Dipl.-Biologe W. Löderbusch
Büro für Landschaftsökologie



Abbildung 2: Blick auf das Gebiet von Norden. 19.10.20.



Abbildung 3: Blick auf das Gebiet von Osten. 19.10.20.



Abbildung 4: Blick auf das Anwesen am südlichen Ende. Nordosten oben. 19.10.20.



Abbildung 5: Plantage entlang der alten B31. 19.10.20.



Abbildung 6: Strukturarme Pferdeweide auf Flst. 143 am Nordostrand des Plangebiets. 19.10.20.



Abbildung 7: Der Graben auf der Grenze zwischen Flst. 149 und 150/1. 19.10.20